

Mümliswil–Ramiswil: Generelle Wasserversorgungsplanung (Teil–GWP) zur Erschliessung des Gebietes Bereten

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf die in den Erwägungen unter Ziffer 2.4.2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen kann der

Einwohnergemeinde Mümliswil–Ramiswil

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in Gewässer erteilt werden:

Gemeinde	<u>Mümliswil–Ramiswil</u>
Gewässer	Rickenbach und Beretenbächli
Ortsbezeichnung	Wassererschliessung des Gebietes „Bereten“
Art des Eingriffes	Unterqueren des Rickenbaches und des Beretenbächlis mit einer Wasserleitung PE 125/102 mm gemäss dem Plan Nr. 3512 / 1 des Ingenieurbüros BSB + Partner, Oensingen

Auflagen

Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereiaufsicht sind strikte zu befolgen.

Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.

Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

Bei allfälligen Betonarbeiten darf kein Zementwasser in die Gewässer abfliessen.

Während den Bauarbeiten in den Gewässern ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen der Gewässer sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Die Gewässerprofile sind nach Verlegung der Wasserleitungen wieder in Stand zu stellen.

Hinweis

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

